

## Urteil

In dem Sportgerichtsverfahren hinsichtlich des Antrages des Kreisspielausschusses (KSpA) Heide-Wendland auf Einleitung eines Sportgerichtsverfahrens aufgrund der Vorkommnisse während der Kreisliga Partie BSV Union Bevensen – TSV Bienenbüttel vom 03.04.2022, durch den Spieler X (BSV Union Bevensen), hier Beleidigung und Bedrohung des Schiedsrichters nach Abpfiff der Kreisliga-Partie, hat das Kreissportgericht Heide-Wendland am 27.04.2022 im schriftlichen Verfahren folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Spieler X (BSV Union Bevensen) wird wegen Beleidigung und Bedrohung gegenüber dem Schiedsrichter gemäß § 45 (2) u. (3) RuVO zu einer Sperre von 8 Spieltagen und zur Zahlung einer Geldstrafe in Höhe von 60,00 Euro unter Vereinshaftung des BSV Union Bevensen, festgesetzt § 11 Abs. 4 RuVO, verurteilt. Die Sperrzeit beginnt mit der Vorsperre vom 10.04.2022 und endet mit Ablauf des 29.05.2022
2. Gegen dieses Urteil ist die Berufung nach § 17 der Rechts- und Verfahrensordnung möglich.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Spieler X unter Vereinshaftung des BSV Union Bevensen

### I. Sachverhalt

Am 03.04.2022 fand das Meisterschaftsspiel der Kreisliga zwischen den Vereinen BSV Union Bevensen und TSV Bienenbüttel statt. Laut vorliegendem Sonderbericht des Schiedsrichters (SR) ergab sich folgende Situation:

„Schilderung des Sachverhalts:

*Kurz vor Spielende kam es im Bienenbüttler Strafraum zu einem Zweikampf bei dem ein Bevenser Spieler zu Fall kam. Ich entschied auf Weiterspielen und nicht auf Strafstoß. Als ich das Spiel wenig später nach Ablauf der Nachspielzeit abpfiff, war der Ärger der Bevenser Spieler über meine Entscheidung noch nicht verflogen. Der Bevenser Spieler Herr X kam direkt nach Abpfiff auf mich zugelaufen und schrie mich mit den Worten: "du bist so eine Blinde; so Blinde du; so schlecht" an.*

*Hierfür erhielt der bereits während des Spiels verwarnte Herr X von mir die Gelb / Rote Karte.*

*Nachdem ich den Platzverweis ausgesprochen hatte, versuchte Herr X noch näher an mich heranzukommen und musste von mehreren seiner Mitspieler zurückgehalten werden. Er ruderte mit den Armen in meine Richtung, war dabei aber noch ca. 3 Meter entfernt. Seine Mitspieler mussten ihn zurückhalten, damit er nicht noch näher an mich herankam. Herr X schrie während dieser Aktion noch sehr laut in meine Richtung "ich komme dich holen, ich mache dich Krankenwagen" und "du bist bald Krankenwagen" und untermauerte diese Aussagen noch mit Handbewegungen in meine Richtung. Mein Team und ich verließen dann schnell das Spielfeld und begaben uns in die Kabine, da die Situation doch recht unübersichtlich und aufgeladen war. Herr X schrie weiterhin über den Platz, ich konnte aber den genauen Wortlaut nicht verstehen.*

Aufgrund der Vorkommnisse während der Kreisliga-Partie BSV Union Bevensen – TSV Bienenbüttel vom 03.04.2022, hier Beleidigung und Bedrohung des Schiedsrichters und sich aus den Ermittlungen ggf. ergebende andere Vergehen beantragte der KSpA-Vorsitzende die Einleitung eines Sportgerichtsverfahrens.

Das Kreissportgericht hat nach entsprechendem Antrag des KSpA unter dem 10.04.2022 ein Sportgerichtsverfahren eingeleitet, die Beteiligten wurden unter Fristsetzung aufgefordert Stellungnahmen vorzulegen. Auch zur Verfahrensweise, dass schriftlich verhandelt werden soll und zur Besetzung des Sportgerichtes, konnten die Beteiligten innerhalb der Frist

Stellung nehmen. Der Spieler X wurde per Einstweiliger Verfügung vom 10.04.2022 mit sofortiger Wirkung gesperrt.

Der Schiedsrichter bestätigt nochmals seine Angaben im Sonderbericht, ein Assistent bestätigt die Angaben, soweit er sie mitbekommen hat. Der zweite Assistent war zu weit entfernt, um die Details mitbekommen zu haben, hat allerdings wahrgenommen, dass der Spieler X von einem Mannschaftskammeraden vom Platz geführt wurde.

Vom betroffenen Spieler X selber erfolgte keine Stellungnahme.

In Stellungnahmen von Spielern des BSV Union Bevensen wird das aufgebrachte Verhalten des Mannschaftskameraden bestätigt und dass er vom Platz geführt wurde.

Weitere Stellungnahmen gingen nicht ein.

## **II. Entscheidungsgründe**

Das Kreissportgericht Heide-Wendland ist vom Vorliegen des Sachverhaltes überzeugt. Die Überzeugung ergibt sich aus dem Sonderbericht des Schiedsrichters. Nach Prüfung des Sachverhaltes erscheinen die Angaben des Schiedsrichters gem. § 28 der Rechts- und Verfahrensordnung glaubhaft, dass der Spieler X zunächst den Schiedsrichter beleidigte, nachdem er für diese Aktion die Gelb/Rote Karte erhielt, den Schiedsrichter bedrohte und mindestens durch einen Mitspieler zurückgehalten werden musste.

Hierbei handelt es sich um zwei Vergehen, wegen dieser ist der Betroffene gemäß § 43 Nr. 2 und Nr.3 der Rechts- und Verfahrensordnung auch zu bestrafen. Die Rechts- und Verfahrensordnung sieht für Bedrohungen zwei Wochen bis zu sechs Monate Sperre vor. Zusätzlich kann eine Geldstrafe bis zu 250,00 Euro verhängt werden.

Der Betroffene beleidigte und bedrohte den Schiedsrichter (ich komme dich holen, ich mache dich Krankenwagen" und "du bist bald Krankenwagen" und untermauerte diese Aussagen noch mit Handbewegungen in Richtung Schiedsrichter) und musste von Mitspielern zurückgehalten werden, das Spiel war bereits beendet. Das Kreissportgericht geht davon aus, dass der Betroffene aus Verärgerung über das verlorene Spiel und einer für ihn nachteiligen Entscheidung sich sein allgemeiner Frust in der Aktion gegen den Schiedsrichter entlud.

Aus Sicht des Kreissportgerichtes ist eine Bedrohung gegenüber dem Schiedsrichter härter zu bestrafen als eine Bedrohung unter Spielern, denn Schiedsrichter sind für die Durchführung eines geordneten Spieles verantwortlich und müssen auch besonders geschützt werden.

Mildere Mittel, wie eine Bewährungsstrafe, kommen nicht in Betracht. Da ein Teil der Sperrstrafe in der Sommerpause liegt, ist zum Sühnezweck zusätzlich eine Geldstrafe von 60,00 Euro verhängt worden.

Das Sportgericht sieht hier insgesamt eine Sperrstrafe von 8 Wochen und die ausgesprochene Geldstrafe von 60,00 Euro als notwendig und ausreichend sanktioniert an.

## **III. Kosten**

Die Kosten des Verfahrens, trägt der Spieler X unter Vereinshaftung des BSV Union Bevensen.

**Beschluss:**

Die Verfahrenskosten werden gem. § 11 Abs. 2 der Rechts- und Verfahrensordnung wie folgt festgesetzt:

- a. Gebühren --
- b. Verfahrenskosten (Fahrtkosten Mitglieder Sportgericht) --
- c. Post- und Telekommunikation (pauschal) **10,00 Euro**
- d. sonstige Kosten (pauschal) **20,00 Euro**
- e. Auslagen Zeugen/Beteiligte --
- f. Sonstige Kosten --

Verfahrenskosten insgesamt: **30,00 Euro**

Geldstrafe: **60,00 Euro**

Gesamtkosten: **90,00 Euro**

Die Gesamtkosten, wie vorstehend aufgeführt, trägt der Spieler X unter Vereinshaftung des BSV Union Bevensen.

Die Gesamtsumme von **90,00 Euro** wird nach Rechtskraft vom NFV eingezogen.  
geschlossen: